

Gemeinde Bassersdorf

Gemeinderat

Archiv: 16.01
Geschäft: 2025-059
Status: öffentlich
Stossrichtung: keine / keine 2. Stossrichtung

Beschluss des Gemeinderates vom 11. März 2025

Gemeindebehörden, Vorschriften Genehmigung Geschäftsreglement Gemeinderat und Verwaltungsreglement

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Bassersdorf verfügt derzeit über ein Organisationsreglement, Geschäftsreglement Gemeinderat und Geschäftsreglement Geschäftsleitung, welche die Organisation und Zusammenarbeit in Bassersdorf regeln. In den letzten Monaten wurden diese Rechtsgrundlagen mit externer Unterstützung durch die inoversum AG überarbeitet und neu in zwei Reglementen zusammengefasst.

1 Ausgangslage

Die Gemeinde Bassersdorf verfügt derzeit über ein Organisationsreglement, Geschäftsreglement Gemeinderat und Geschäftsreglement Geschäftsleitung, welche die Organisation und Zusammenarbeit in Bassersdorf regeln. In den letzten Monaten wurden diese Rechtsgrundlagen mit externer Unterstützung durch die inoversum AG überarbeitet und neu in zwei Reglementen zusammengefasst.

2 Erwägungen

Das Organisationsreglement und Geschäftsreglement des Gemeinderates aus dem Jahre 2011 sowie das Geschäftsreglement der Geschäftsleitung aus dem Jahre 2007 entsprechen nicht mehr vollständig den heutigen Verhältnissen. Aus diesem Grund war eine Überarbeitung notwendig. Die Überarbeitung fand insbesondere in der Struktur statt, sodass neu anstelle von drei Reglementen nur noch zwei Reglemente geführt werden. Inhaltlich gab es nur vereinzelte Anpassungen. Da eine Veranschaulichung der Anpassungen in Form einer Synopse nicht möglich ist, wird darauf verzichtet.

Das Geschäftsreglement des Gemeinderates ergänzt die Bestimmungen der Gemeindeordnung und regelt insbesondere die Organisation sowie die Führungs- und Sitzungsgrundsätze des Gemeinderates. Zusätzlich beinhaltet das Geschäftsreglement

Bestimmungen zu unterstellten Kommissionen und Ausschüssen. Neu wird das Geschäftsreglement des Gemeinderates von vier Anhängen ergänzt. Dabei geht es um das Organigramm, die Finanzkompetenzen und Rechnungsvisa, Ressort-Funktionsprofile und das Funktionendiagramm.

Das Organisationsreglement und Geschäftsreglement der Geschäftsleitung wurden neu zu einem Verwaltungsreglement zusammengefasst. Darin wird die interne Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeverwaltung, Geschäftsleitung sowie der Verwaltungsmitarbeitenden geregelt.

2.1 Anhang B – Finanzkompetenzen

Die Abteilung Finanzen + Liegenschaften hat den Anhang B überarbeitet. Dieser ersetzt das bisherige Finanzreglement vom 18. Juni 2013. Die folgenden Teile des alten Reglements müssen noch erstellt und in das neue Geschäftsreglement integriert werden:

- Anhang 3 - Weisung der Geschäftsleitung betr. Staats- und Bundesbeiträgen
- Anhang 4 - rechtsgültige Unterschriften
- Anhang 5 - Kredite

Änderungen der neuen Finanzkompetenzen und Visumsregelungen im Vergleich zum heute gültigen Finanzreglement:

Finanzkompetenzen:

- Die Finanzkompetenzen sind neu in drei Kategorien unterteilt:

Kompetenz	Beschreibung
Ausgabenkompetenz	<p>Kompetenz für die Bewilligung neuer Ausgaben (einmalig und wiederkehrend)</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sanierung altes Sek.-Schulhaus Baltenswilerstrasse 10 für CHF 2,6 Mio., genehmigt an Urne - Beschaffung Radargerät über CHF 110'000, genehmigt vom Gemeinderat
Vergabekompetenz	<p>Kompetenz für die Vergabe von Aufträgen</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergabe von Baumeisterarbeiten an Firma xy - Vergabe Beschaffung Inneneinrichtungen an Firma xy
Visumskompetenz	<p>Kompetenz für das Visum von Rechnungen</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereichsleiter Liegenschaften prüft Akontorechnung für Baumeisterarbeiten über CHF 150'000, Abteilungsleiter Finanzen + Liegenschaften gibt Rechnung zur Zahlung frei

– Neu gibt es betreffend Finanzkompetenzen drei Kategorien von Funktionen:

1. *Verwaltungsdirektor/in und Abteilungsleiter/in*

Die Ausgabenkompetenzen bleiben gleich.

Die Vergabekompetenz wurde erhöht (CHF 50'000 statt CHF 20'000).

Die Vergabekompetenz ist höher, da es sich um einen Vollzug handelt. Ein vorliegender Ausgabenbeschluss wird weiterhin vorausgesetzt.

2. *Bereichsleiter/innen und Sonderfunktionen*

Früher lagen die Finanzkompetenzen für Sonderfunktionen zwischen CHF 2'000 und CHF 5'000. Neu dürfen alle – wie die Bereichsleiter/innen – Ausgaben und Vergaben bis CHF 5'000 bewilligen. Die Delegation dieser Kompetenzen erfolgt weiterhin durch einen Geschäftsleitungsbeschluss. Folgende Sonderfunktionen erhalten die Finanzkompetenzen:

Funktion	Bereich
Friedhofvorsteher/ in	Ausgaben innerhalb der Kontogruppe 132, 133 und 134
Leistungsgruppenleiter/in Liegenschaftsunterhalt	Ausgaben innerhalb der Kontogruppe 22
Fachverantwortliche/r Liegenschaftenbewirt- schaftung	Ausgaben innerhalb der Kontogruppe 22
Projektleiter/in Liegenschaften	Ausgaben innerhalb der Kontogruppe 22
Leistungsgruppenleiter/in Strassenunterhalt	Ausgaben innerhalb der Kontogruppe 420 und 421
Leistungsgruppenleiter/in Wasserversorgung	Ausgaben innerhalb der Kontogruppe 422, 423 und 424
Leiter/in Schulpsychologischer Dienst	Ausgaben innerhalb der Kontogruppe 552
Leistungsgruppenleiter/in Schulverwaltung	Ausgaben innerhalb der Kontogruppe 5
Leistungsgruppenleiter/in Bibliothek	Ausgaben innerhalb der Kontogruppe 612
Sachbearbeiter/in Kultur	Ausgaben innerhalb der Kontogruppe 611 und für Konto 601.3635.00
Sachbearbeiter/in Gesellschaft	Ausgaben innerhalb der Kontogruppe 6
Leiter/in Lohnbuchhaltung	Ausgaben innerhalb der Kostenart Personalaufwand (30), Belege Sozialversicherungen
Fallführende Soziales	Ausgaben innerhalb der Kontogruppen 305
Leistungsgruppenleiter/in Administration Soziales	Ausgaben innerhalb der Kontogruppen 302, 305 und 312
Sozialarbeiter/in	Ausgaben innerhalb Kontogruppen 30 und 31

3. BL Werke, Liegenschaften, ARA, Sozialhilfe und Schulleiter/innen

Die delegierte Finanzkompetenzen bleiben bei CHF 20'000. Höhere Finanzkompetenzen werden neu auch an die Bereichsleitung Sozialhilfe übertragen.

- Die Vergabekompetenz der Geschäftsleitung ist neu CHF 250'000 (bisher CHF 100'000); die Vergabekompetenz ist höher, da es sich um einen Vollzug handelt. Ein vorliegender Ausgabenbeschluss wird weiterhin vorausgesetzt.
- Neu ist die Möglichkeit zur Delegation der Vergabekompetenzen an GR-Mitglieder, AL und BL geregelt. Die Kompetenzdelegation an Ausschüsse ist bereits in der Geschäftsordnung geregelt.
- Neu ist die Beschaffung zu marktüblichen Konditionen von Kapital sowie die Anlage von Flüssigen Mitteln in den Finanzkompetenzen geregelt. Die Kompetenz wird mit Kollektivunterschrift an den RV Finanzen + Liegenschaften sowie AL Finanzen + Liegenschaften delegiert. Diese Kompetenzdelegation war bisher in einem Gemeinderatsbeschluss geregelt.
- Regelungen zur Abnahme von Bauabrechnungen, Investitions- und Finanzplanung wurden aus dem Finanzreglement gestrichen und werden in das Funktionendiagramm (Anhang D) integriert.

Bemerkungen Visumsregelung:

- Die neue Regelung setzt grundsätzlich ein Doppelvisum voraus – also zwei Personen müssen eine Rechnung visieren. Sofern es die Arbeitsprozesse erfordern, kann die Geschäftsleitung Ausnahmen festlegen. In der Geschäftsleitung besprochene Ausnahmeregelungen:

Funktion	Bereich
Sachbearbeiter/in Einwohnerkontrolle und Leiter/in Publikumsdienste	Rückvergütungen am Schalter wie z.B. für Rückerstattungen Parkkarten
Fallführende Soziales	Ausgaben innerhalb Kontogruppen 30* und 31*
Sachbearbeiter/in Rechnungswesen	Bankspesen, Zinsen auf Geldverkehrskonten

Die vorgesetzten Stellen haben bei Ausnahmen periodisch mittels Stichproben die Legitimation der Zahlungsfreigabe zu überprüfen.

- Die bisherige Regelung, dass ab CHF 100'000 zwei Abteilungsleiter/innen eine Rechnung visieren mussten, entfällt. Jetzt gilt das Doppelvisum für alle Belege, ausser in den obgenannten Ausnahmefällen.

2.2 Anhänge A, C, D

Die Anhänge A, C und D befinden sich noch in der Er- bzw. Überarbeitung und werden zu einem späteren Zeitpunkt dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

3 Der Gemeinderat beschliesst

1. Das revidierte Geschäftsreglement des Gemeinderates inkl. Anhang B und das neue Verwaltungsreglement werden genehmigt.
2. Die Reglemente gelten nach Eintritt der Rechtskraft ab 1. Mai 2025.
3. Die Kanzlei wird beauftragt, die Reglemente unter Angabe der Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
4. Das Organisationsreglement, das Geschäftsreglement der Geschäftsleitung sowie das Finanzreglement werden per Inkraftsetzung der neuen Reglemente ausser Kraft gesetzt.
5. Die Kanzlei wird beauftragt, das Geschäftsreglement Gemeinderat inkl. Anhang B und das Verwaltungsreglement auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf der Webseite zu publizieren.

Mitteilung an (elektronisch)

- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Akten (Original)

Beilagen

- Geschäftsreglement Gemeinderat
- Verwaltungsreglement
- Anhang B (Finanzkompetenzen und Visumsregelung)

Gemeinde Bassersdorf

Christian Pfaller
Gemeindepräsident

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Christian Pfaller, christian.pfaller@bassersdorf.ch